

Synopse zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

<p>Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>Vom 17. März 2007</p>	<p>Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>Vom .....</p>
<p>Die Föderationssynode hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> (zu § 2 KBG)</p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer ihrer</p>	<p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b></p> <p>Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. März 2007 (ABl. EKM S. 126) wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> (zu § 2 KBG)</p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von der <b>Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland</b> <del>oder einer ihrer</del></p>

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die  
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in  
Deutschland

Vom 17. März 2007

Teilkirchen zu Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten ernannt werden.

§ 2  
(zu § 4 Abs. 4)

(1) Oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist je nach der Anstellungsträgerschaft

- a) die Kirchenleitung der Föderation,
- b) die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder
- c) der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(2) Die allgemeine Dienstaufsicht führt

- a) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Kirchenamtes am jeweiligen Standort die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,
- b) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamtes die zuständige (Landes-) Bischöfin oder der zuständige (Landes-) Bischof,
- c) über die außerhalb des Kirchenamtes tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die für die jeweilige Dienststelle zuständige Dezernatsleitung im Kirchenamt.

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und  
Kirchenbeamten  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom .....

Teilkirchen zu Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten ernannt werden. **Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt.**

§ 2  
(zu § 4 Absatz 4)

(1) Oberste Dienstbehörde ist

- a) **für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne von § 11 sind, und für den Leiter oder die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirchenrat,**
- b) **für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das Landeskirchenamt.**

(2) Die allgemeine Dienstaufsicht führt

- a) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des **Landeskirchenamtes** ~~am jeweiligen Standort~~ die Präsidentin oder der Präsident ~~bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,~~
- b) **über die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes die oder der Vorsitzende des Landeskirchenrates,**
- c) über die außerhalb des **Landeskirchenamtes** tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die für die jeweilige Dienststelle zuständige Dezernatsleitung im **Landeskirchenamt,**

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die  
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in  
Deutschland

Vom 17. März 2007

§ 3  
(zu § 15)

Die Kirchenleitung der Föderation setzt die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder sie die Ausübung dieser Befugnis anderen Stellen überträgt. Im Übrigen gilt § 81 Bundesbeamtengesetz entsprechend.

§ 4  
(zu § 28 KBG)

Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und  
Kirchenbeamten  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom .....

- d) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt, die nach dem jeweiligen Satzungsrecht zuständige Stelle.

§ 3  
(zu § 15)

Der **Landeskirchenrat** setzt die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder er die Ausübung dieser Befugnis anderen Stellen überträgt. Im Übrigen gilt § 81 Bundesbeamtengesetz entsprechend.

§ 4  
(zu § 28 KBG)

Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 5  
(zu § 38 Absatz 2 KBG)

Für die Gewährung von Sonderurlaub gelten die Regelungen über die Arbeitsbefreiung für kirchliche Angestellte entsprechend.

<p>Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>Vom 17. März 2007</p>	<p>Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>Vom .....</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> (zu § 42)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 6</u> (zu § 42)</p>
<p>Die Beurteilung und die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird durch Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p>Die Beurteilung und die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird durch Rechtsverordnung geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 6</u> (zu § 48)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 7</u> (zu § 48)</p>
<p>Die Ausübung von Nebentätigkeiten bestimmt sich entsprechend §§ 4bis 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrer und Pastorinnen sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. Februar 2003 in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Die Ausübung von Nebentätigkeiten bestimmt sich entsprechend §§ 4bis 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrer und Pastorinnen sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. Februar 2003 in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 7</u> (zu § 51)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 8</u> (zu § 51)</p>
<p>(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (Altersteildienst) bewilligt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre vollbeschäftigt waren,</li> <li>3. der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2010 beginnt und</li> <li>4. dienstliche Belange nicht entgegen stehen.</li> </ol>	<p>(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (Altersteildienst) bewilligt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre vollbeschäftigt waren,</li> <li>3. der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2010 beginnt und</li> <li>4. dienstliche Belange nicht entgegen stehen.</li> </ol>

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 17. März 2007

Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und unmittelbar anschließend unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt wird (Blockmodell). Die Dauer der Beurlaubung muss mindestens ein Jahr betragen.

(3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. 2 In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt.

(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Kirchenamt. Die Entscheidung bedarf je nach Anstellungsträgerschaft der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation, der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die das 60. Lebensjahr vollendet

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom .....

Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und unmittelbar anschließend unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt wird (Blockmodell). Die Dauer der Beurlaubung muss mindestens ein Jahr betragen.

(3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. 2 In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt.

**(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet**

**a) im Falle des § 2 Absatz 1 der Landeskirchenrat,**

**b) im Falle des § 2 Absatz 2 Buchstabe d) die nach dem jeweiligen Satzungsrecht zuständige Stelle.**

**Im Übrigen entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes.**

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die das 60. Lebensjahr vollendet

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die  
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in  
Deutschland

Vom 17. März 2007

haben, ist auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen.

**§ 8**  
(zu § 67)

Für Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die bis zum 31. Dezember 2007 ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, gelten § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie die Artikel 104a und 104b Abs. 2 Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands entsprechend.

**§ 9**  
(zu § 88)

Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und  
Kirchenbeamten  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom .....

haben, ist auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen.

**§ 9**  
(zu § 67)

Für Kirchenbeamtinnen der **Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**, die bis zum 31. Dezember 2007 ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, gelten § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie die Artikel 104a und 104b Abs. 2 Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands entsprechend.

**§ 10**  
(zu § 88)

Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

**§ 11**  
(zu § 91 KBG)

(1) Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne dieser Bestimmungen können in den Wartestand versetzt werden, wenn Sie nicht unmittelbar nach Ablauf ihrer Amtszeit weiterverwendet werden können. Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr.

<p>Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>Vom 17. März 2007</p>	<p>Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>Vom .....</p>
<p>§ 10</p>	<p>(2) Mitglieder eines kirchenleitenden Organs können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Mitglied eines kirchenleitenden Organs gemäß § 60 Absatz 3 Kirchenbeamtengesetz sind diejenigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die gemäß Artikel 54 Absatz 2 Nummern 2 und 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Mitglied des Landeskirchenrates oder Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind.</p>
<p>Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Kirchenamt.</p> <p>§ 11</p>	<p><u>§ 12</u></p> <p>Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.</p> <p>§ 13 Übergangsbestimmung</p> <p>Bis zum Umzug des Landeskirchenamtes nach Erfurt findet § 2 Absatz 2 Buchstabe a) in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung Anwendung</p> <p>Artikel 2</p>

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die  
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in  
Deutschland

Vom 17. März 2007

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und  
Kirchenbeamten  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom .....

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.